

# Lizenz- und Nutzungsbedingungen für SportFacility

## § 1 Geltungsbereich, Allgemeines

- (1) Diese Lizenz- und Nutzungsbedingungen („Nutzungsbedingungen“) gelten für die Nutzung von SportFacility einschließlich der Benutzerdokumentation und dem sonstigen Begleitmaterial (nachfolgend auch „Software“). Durch Bestätigung dieser Nutzungsbedingungen während der Installation der Software und/oder die Nutzung der Software verpflichtet sich das jeweilige Unternehmen/Verein/Person („Anwender“) gegenüber BranCon e.U. („Hersteller“) zur strikten Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen.
- (2) Nachrangig zu diesen Nutzungsbedingungen finden ergänzend die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung und Pflege der SportFacility Anwendung.
- (3) Mit der Zustimmung zu den Lizenz- und Nutzungsbedingungen wird auch der Erhalt von Werbematerial („Newsletter“) des Herstellers bis auf Widerruf zugestimmt.

## § 2 Nutzungsrechte

- (1) Alle Rechte an der Software stehen ausschließlich dem Hersteller und seinen jeweiligen Lizenzgebern zu. Die Software wird durch das Urheberrecht sowie internationale Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums geschützt.
- (2) Der Anwender erhält von dem Hersteller das nicht-ausschließliche, zeitlich begrenzte Recht eingeräumt, die im Objektcode gelieferte Software in dem Umfang zu nutzen, wie dies vereinbart ist, oder wenn nichts vereinbart ist, wie es dem Zweck der Lösung entspricht.
- (3) Mit dem Erwerb der Software erhält der Anwender das Recht, die Software für die Reservierung von Sportstätten zu verwenden. Dabei erstreckt sich der Umfang auf die angebotenen Sportstätten und Sportplätze. Bei einer Erweiterung des Reservierungssystems hinsichtlich der Anzahl der Sportstätten oder Sportplätze ist eine Kontaktaufnahme mit BranCon e.U. nötig sowie auch eine Lizenzaktualisierung erforderlich.
- (4) Der Erwerb der Software berechtigt den Anwender zur Verwendung der Software, der Betrieb wird auf einem Webpace von BranCon e.U. gehostet. Dabei darf die Software von beliebig vielen Endgeräten und beliebig vielen Anwender genutzt werden.
- (5) Der Anwender darf eine Kopie der Software zu Sicherungszwecken erstellen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren.
- (6) Der Anwender darf Umarbeitungen der Software, insbesondere Änderungen und Erweiterungen, nicht durchführen. Um Anpassungen im Quellcode vorzunehmen muss mit dem Hersteller Kontakt aufgenommen werden und die Änderungen werden durch den Hersteller bereitgestellt. Bei einem Verstoß gegen diesen Punkt verliert der Anwender den Support und Wartungsunterstützung per sofort und der Hersteller garantiert den Betrieb der Lösung nicht mehr.  
Der Hersteller weist darauf hin, dass bei einem schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Software führen können.
- (7) Der Anwender darf die Software nicht zurückentwickeln oder übersetzen und keine Programmteile herauslösen. Er wird die Software weder dekompileieren noch disassemblieren, ein Reverse Engineering vornehmen oder anderweitig versuchen, den Quellcode abzuleiten.
- (8) Urhebervermerke, Seriennummern, Versionsnummern, Markenzeichen oder sonstige Identifikationsmerkmale der Software dürfen in keinem Fall geändert oder entfernt werden. Gleiches gilt für die Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- (9) Die in diesem § 2 genannten Rechte und Pflichten gelten für Lizenzschlüssel sowie die Benutzerdokumentation entsprechend.

### § 3 Vermietung und Weitergabe

- (1) Eine Vermietung der Software durch Anwender, insbesondere auch im Wege des „Application Service Providing (ASP)“ oder „Software as a Service (SaaS)“, ist unzulässig, sofern vorab darüber keine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit dem Hersteller getroffen wurde.
- (2) Die Weitergabe der Software bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Herstellers. Der Hersteller wird die Zustimmung erteilen, wenn der Anwender eine schriftliche Erklärung des neuen Nutzers vorlegt, in der sich dieser gegenüber dem Hersteller zur Einhaltung der in diesen Nutzungsbedingungen geregelten Nutzungs- und Weitergabebedingungen verpflichtet und wenn der Anwender gegenüber dem Hersteller schriftlich versichert, dass er alle Kopien der Software dem neuen Nutzer weitergegeben und die bei ihm vorhandenen Kopien gelöscht hat. Der Hersteller kann die Zustimmung verweigern, wenn die Nutzung der Software durch den neuen Nutzer den berechtigten Interessen des Herstellers widerspricht.
- (3) Bei jeder Weitergabe der Software wird der Anwender den Hersteller unverzüglich informieren und diesem den Namen und die vollständige ladungsfähige Anschrift des neuen Nutzers schriftlich mitteilen.

### § 4 Software Dritter („Fremdsoftware“), Open Source Software

- (1) Die Software kann Bestandteile von Fremdsoftware und/oder von Open Source Software enthalten, für die gesonderten Nutzungsbedingungen zu beachten sind. Der Anwender verpflichtet sich, die Software erst dann zu installieren, wenn er mit diesen Fremdsoftware- bzw. Open Source Software-Nutzungsbedingungen, die vorrangig vor diesen Nutzungsbedingungen gelten, ebenfalls einverstanden ist. Lehnt er diese ab, so wird der Anwender die Installation und Nutzung der Software unterlassen.

### § 5 Haftung

- (1) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Hersteller herbeigeführt werden und für Personenschäden, d.h. für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet der Hersteller.
- (2) Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Anwenders („Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.
- (4) Für den Verlust von Daten haftet der Hersteller nicht. Der Hersteller empfiehlt dem Anwender eine Datenbank-Datensicherung anzufertigen.

### § 6 Kosten

- (1) Die Lizenzkosten sind jährlich im Voraus zu bezahlen, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Kosten für Support-, Dienstleistungen oder anderer programmiertechnischer Aufwendungen belaufen sich auf € 45,- netto je Stunde (Stand 2017) und werden dem Auftraggeber verrechnet.
- (3) Die Preise (Lizenzen, Support, ...) werden jährlich auf Basis des Verbraucherpreisindex (Basis 2015) von Statistik Austria ([https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex\\_vpi\\_hvpi/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html)) angepasst.

### § 7 Schlussbestimmungen, Schriftform

- (1) Die Abtretung von Rechten des Anwenders aus der Vertragsbeziehung mit dem Hersteller ist nur mit vorheriger Zustimmung des Herstellers zulässig.
- (2) Soweit von diesen Nutzungsbedingungen Übersetzungen in andere Sprachen erstellt werden, bleibt ausschließlich die deutsche Fassung die rechtlich bindende.